



Allgemeine Hinweise für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

1. Erkrankung und Beurlaubung

Bezug: Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare, VV des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29.09.1999, 4.4 (3.47)

“Ist ein Anwärter verhindert, dem Dienst nachzukommen, so muss dem Seminarleiter und dem Leiter der Ausbildungsschule davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung gegeben werden. Bei Erkrankungen von mehr als drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss.”

Im Einzelnen gilt:

- a. Schulleitung und Studienseminar sind möglichst frühzeitig (ggf. telefonisch) über die Erkrankung zu informieren. Ist vom Dienstversäumnis eine Seminarveranstaltung berührt, ist unbedingt zusätzlich die Fachleitung darüber in Kenntnis setzen.
- b. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, bitte der Schulleitung und der Seminarleitung (in Kopie) ein ärztliches Attest vorlegen.
- c. Nach Wiederaufnahme des Dienstes das Studienseminar darüber informieren (telefonisch).

Bezug: DKO, 3.1.12

“Der Seminarleiter kann Anwärtern nach Maßgabe der Urlaubsverordnung bis zu insgesamt 8 Werktagen Sonderurlaub gewähren, nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien. Soweit hierdurch die Unterrichtstätigkeit der Anwärter berührt wird, darf der Sonderurlaub nur im Einvernehmen mit dem Leiter der betroffenen Ausbildungsschule gewährt werden.”

- o Der Beurlaubungsantrag wird dem Schulleiter/ er Schulleiterin vorgelegt.
- o Der Schulleiter/ Die Schulleiterin erklärt das Einverständnis auf dem Antrag.
- o Über die Beurlaubung entscheidet die Seminarleiterin unter Vorlage des genannten Antrages.

2. Teilrahmenpläne und schulrechtliche Texte während der Ausbildung

Im persönlichen Besitz einer/s jeden Anwärterin/s sollten sich während des Vorbereitungsdienstes die folgenden Texte befinden:

- Bildungsstandards
- Teilrahmenpläne der studierten Fächer
- Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz
- Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
- Dienst- und Konferenzordnung an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz
- Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare
- Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildende Schulen und an Förderschulen
- Orientierungsrahmen Schulqualität

3. Sonstiges

Alle Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer sowie des Familienstandes sind der Verwaltung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, ebenso die jeweils aktuellen Stundenpläne.

In den Ferien wird empfohlen, die aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung und der Bibliothek telefonisch im Studienseminar zu erfragen.